

RS Vwgh 1966/10/12 1064/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1966

Index

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

Norm

GÜG §16 Abs1;

Rechtssatz

Die Begriffe "Ernennung" und "Überstellung" können sich schon deshalb nicht ausschließen, weil gemäss § 16 Abs 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes die Ernennung der Überbegriff für jede Form der Verleihung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges ist. Der Wechsel der Verwendungsgruppe oder der Besoldungsgruppe bedeutet aber gleichzeitig den Wechsel des Dienstzweiges im Sinne des Gehaltsüberleitungsgesetzes. Die Begriffe "Ernennung" und "Überstellung" können sich schon deshalb nicht ausschließen, weil gemäss Paragraph 16, Absatz eins, des Gehaltsüberleitungsgesetzes die Ernennung der Überbegriff für jede Form der Verleihung des Dienstpostens eines anderen Dienstzweiges ist. Der Wechsel der Verwendungsgruppe oder der Besoldungsgruppe bedeutet aber gleichzeitig den Wechsel des Dienstzweiges im Sinne des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1966:1966001064.X03

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at